



Unter Kindertagespflege versteht man die kontinuierliche Betreuung, Bildung und Erziehung eines Kindes, in der Regel unter 3 Jahren - durch eine Kindertagespflegeperson - entweder in deren Haushalt, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Eltern.

Kindertagespflege soll:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen.
- den Eltern dabei helfen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Kindertagespflege findet überwiegend **im Haushalt der Kindertagespflegeperson** statt. Dadurch entsteht eine famili- enähnliche Betreuungssituation. Durch eine Kindertagespflegeperson dürfen nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der Betreuungsverhältnisse insgesamt ist beschränkt auf 10 Kinder. Die Kindertagespflegeperson ist selbstständig tätig und benötigt eine Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Kindertagespflege kann auch **in anderen geeigneten Räumen** angeboten werden. Hier hat der Gesetzgeber klare Regelungen geschaffen, die die Betreuung durch Tagesmütter und Tagesväter in anderen geeigneten Räumen von der Betreuung in einer Kindertagesstätte abgrenzen.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in anderen geeigneten Räumen betreuen, benötigen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Eine Rücksprache mit dem Veterinäramt und gegebenenfalls dem Baurechtsamt ist hierfür erforderlich.

Kindertagespflege kann auch **im Haushalt der Eltern** des zu betreuenden Kindes stattfinden. Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, gelten als nicht selbständig tätig. Hier fungieren die Eltern als Arbeitgeber mit allen sich daraus ergebenden Pflichten, z. B. Anmeldung bei der Mini-job-Zentrale bei einem Verdienst bis 450,- Euro. Wenn die Eltern beim Jugendamt jedoch einen Antrag auf Kostenübernahme, bzw. Kostenzuschuss nach § 23 SGB VIII stellen möchten, muss die Geeignetheit der Pflegeperson vom Jugendamt festgestellt werden.

Hierfür muss die Kindertagespflegeperson die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen nachweisen.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer Kinder

1. außerhalb der elterlichen Wohnung
2. und mehr als 15 Stunden wöchentlich
3. und gegen Entgelt
4. und länger als 3 Monate

betreuen will, benötigt die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII.

Aufgaben des Jugendamtes

- Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes beraten Kindertagespflegebewerber, überprüfen deren Eignung und stehen tätigen Kindertagespflegepersonen in jeglichen pädagogischen Fragestellungen beratend zur Seite.
- Das Jugendamt berät und unterstützt Eltern, die für ihr Kind eine Tagesbetreuung suchen und vermittelt geeignete Kindertagespflegepersonen.
- Das Jugendamt nimmt Anträge der Eltern auf Kostenübernahme für Kindertagespflegestellen entgegen und gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Voraussetzungen für die Bewerbung als Tagespflegeperson beim Jugendamt

Wer sich als Tagesmutter oder Tagesvater für ein oder mehrere Kinder zur Verfügung stellen möchte, soll die Fähigkeit haben, auf die individuellen Bedürfnisse der ihr/ihm anvertrauten Kinder einzugehen und die Begabungen und Interessen der Kinder altersentsprechend zu fördern.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt auszeichnen, sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zugangsvoraussetzungen sind ein Hauptschulabschluss oder eine Berufsausbildung bzw. eine vergleichbare Qualifikation. Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B2 müssen nachgewiesen werden.

Kindertagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in **qualifizierten Lehrgängen** erwerben.

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt erteilt, sofern die Person für die Kindertagespflege geeignet ist und eine entsprechende Qualifizierung durchlaufen hat. Für die Bewerbung sind der Bewerberbogen, ein ärztliches Gesundheitszeugnis und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich.

Qualifizierung

Der Umfang der Grundqualifikation von Kindertagespflegepersonen umfasst mindestens **300 Unterrichtseinheiten** zu je 45 Minuten und die Absolvierung eines „Erste Hilfe Kurses am Kind“. Von der Grundqualifizierung sind mindestens 50 Unterrichtseinheiten vor der Vermittlung und Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater, sowie eine Infektionsschutzbelehrung nach § 43 IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt nachzuweisen.

Im Jugendamt finden regelmäßig Informationsveranstaltungen statt. Die Termine können bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats für Pflegekinderwesen und Adoptionen beim Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis erfragt werden, die auch für weitere Fragen und zur Beratung gerne zur Verfügung stehen.
Tel. 06221 - 522 2189.

**Informationen zur Qualifizierung
erhalten Sie von unseren
Kooperationspartnern:**

Pari- Kinderwelten gGmbH

Frau Steindel- Zander
Lempenseite 2
69168 Wiesloch
Telefon: 06222 5717999
Pari Kinderwelten: Wiesloch
(pari-kinderwelten-hn.de)

InFamilia e.V.

Frau Köster
Scheffelstr. 5
68723 Schwetzingen
Telefon: 062144582395
www.infamilia.eu

VHS Badische Bergstraße

Frau Hehn
Luisenstr. 1
69469 Weinheim
Telefon: 06201 99630
www.vhs-bb.de

**Diese Information wurde
überreicht durch:**

**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Jugendamt -
Fachberatung für Kindertagespflege
Im Breitspiel 5
69126 Heidelberg**